

Merkblatt

zur Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren

Nachfolgende Hinweise sind im Interesse einer reibungslosen Forderungsprüfung sorgfältig zu beachten.

1. Forderungsanmeldung

Eine Forderungsanmeldung ist gemäß § 174 InsO anzufertigen und an den Insolvenzverwalter zu richten. An das Insolvenzgericht adressierte oder fehlerhafte Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

2. Inhalt und Anlagen

- a) Der Rechtsgrund der Forderung (z.B. Darlehen, Warenlieferung, Arbeitsentgelt etc.) ist ausdrücklich zu bezeichnen.
- b) Der anzumeldende Forderungsbetrag ist in Hauptforderung, Zinsen und Kosten aufzugliedern und abschließend als Gesamtbetrag in Euro anzugeben. Zinsen sind unter der Angabe von Zinssatz, Zeitraum und Kapital bis zum Tag vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu errechnen. Forderungen in Fremdwährung und Forderungen, die in einer Rechnungseinheit ausgedrückt sind, müssen in den zum Zeitpunkt und am Ort der Verfahrenseröffnung geltenden Euro-Kurswert umgerechnet werden.
- c) Forderungen, die nicht auf die Zahlung einer Geldsumme gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, sind mit ihrem Schätzwert zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung anzumelden.
- d) **Der Anmeldung sind die Beweisurkunden beizufügen.**
- e) Gläubigervertreter haben der Anmeldung eine gesonderte Vollmacht speziell für die Vertretung in der Insolvenz im Original beizufügen.
- f) Bei der Anmeldung einer Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung, einer vorsätzlichen pflichtwidrigen Verletzung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht oder einer Steuerstraftat des Schuldners nach §§ 370, 373, 384 AO sind die Tatsachen anzugeben, aus denen sich nach Einschätzung des Gläubigers die vorstehenden Sachverhalte ergeben (§ 174 Abs. 2 InsO).

3. Gläubiger mit Absonderungsrechten

Gläubiger, die aufgrund eines Sicherungsrechts abgesonderte Befriedigung an dem jeweiligen Sicherungsgut geltend machen können, sind, vorausgesetzt der Schuldner haftet ihnen auch persönlich, Insolvenzgläubiger, die diese persönliche Forderung anmelden können.

4. Nachrangige Insolvenzforderungen (§ 39 InsO)

Gemäß § 174 Abs. 3 InsO sind solche Forderungen nur anzumelden, wenn das Gericht im Eröffnungsbeschluss ausdrücklich dazu aufgefordert hat. Forderungen gem. § 39 InsO sind wie folgt:

- Zinsen auf die angemeldete Forderung ab Insolvenzeröffnung
 - Kosten, die dem Gläubiger durch die Teilnahme am Insolvenzverfahren entstehen
 - Geldbußen, Geldstrafen, Zwangsgelder u. Ordnungsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat, die zu einer Geldleistung verpflichtet
 - Forderungen auf Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens oder Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen
 - Forderungen auf eine unentgeltliche Leistung des Insolvenzschuldners
- Nachrangige Forderungen müssen auf einem gesonderten Beiblatt der beanspruchten Rangstelle nach aufgelistet und erläutert werden.

5. Anmeldungen im Parallelverfahren

Ist bei Personengesellschaften (z.B. KG, GbR etc.) sowohl über das Gesellschaftsvermögen als auch über das Vermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet, so ist für jedes der Verfahren eine vollständige Forderungsanmeldung mit den jeweiligen Unterlagen einzureichen. Andernfalls findet die Anmeldung nur in einem der Verfahren Berücksichtigung.

6. Nachträgliche Forderungsanmeldung

Erst nach Ablauf der gerichtlich festgelegten Frist angemeldete Forderungen können u.U. ein zusätzliches Prüfungsverfahren erforderlich machen. Die Kosten hierfür hat der säumige Gläubiger zu tragen (§ 177 Abs. 1 S. 2 InsO).

7. Arbeitnehmerforderungen

Arbeitnehmer, Auszubildende und Heimarbeiter haben bei Insolvenz ihres Arbeitgebers Anspruch auf Insolvenzgeld. Voraussetzung ist, dass sie bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder bei der Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse für die letzten dem Insolvenzstichtag vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Anspruch auf Arbeitslohn haben. Das Insolvenzgeld ist vom Arbeitnehmer bei der zuständigen Arbeitsagentur, die das Insolvenzgeld ausbezahlt, innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten ab Insolvenzeröffnung zu beantragen. Die Höhe richtet sich nach dem rückständigen Nettoarbeitslohn. Nähere Informationen sind bei den Arbeitsagenturen erhältlich.

Soweit Insolvenzgeld beantragt wird, geht der Anspruch auf rückständigen Arbeitslohn auf die Arbeitsagentur über. Die Arbeitnehmerforderungen sind zusätzlich dem Insolvenzverwalter anzuzeigen (bei Zahlung von

Insolvenzgeld einschließlich einer Kopie des Insolvenzgeldbescheids), damit über das Insolvenzgeld hinausgehende Forderungen Berücksichtigung finden können.

8. Prüfung der Forderungen und Wirkung des Bestreitens

Die angemeldeten Forderungen werden im Prüfungstermin geprüft. Auf Anordnung des Gerichts kann die Prüfung auch im schriftlichen Verfahren erfolgen. Zum Bestreiten einer angemeldeten Forderung sind der Insolvenzverwalter, jeder Insolvenzgläubiger und der Schuldner berechtigt. Die Forderungen können ganz oder teilweise nach ihrem Betrag oder Rang bestritten werden. Wird eine Forderung nicht oder nur vom Schuldner bestritten, so gilt sie für das weitere Insolvenzverfahren entsprechend der Anmeldung als festgestellt (§ 178 InsO). Bei angeordneter Eigenverwaltung verhindert auch der Widerspruch des Schuldners die Feststellung der Forderung (§ 283 Abs. 1 S. 2 InsO). Ein wirksamer Widerspruch hat folgende Wirkungen:

- Liegt für die Forderung bereits ein vollstreckbarer Schuldtitel vor (z.B. Urteil etc.) so hat der Bestreitende den Widerspruch mit den allgemein zulässigen Rechtsmitteln weiterzuverfolgen.
- Bei Nichtvorliegen eines Schuldtitels obliegt es dem vermeintlichen Gläubiger die Feststellung der Forderung auf dem hierfür allgemein vorgesehenen Rechtsweg zu betreiben (§§ 179, 180, 185 InsO), siehe Ziffer 11.

9. Teilnahme an Gläubigerversammlungen, Vertretungsnachweis

Jeder Gläubiger kann persönlich am Prüfungstermin oder an den sonstigen Gläubigerversammlungen teilnehmen. Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter müssen im Termin ihre Vertretungsberechtigung nachweisen. Als Nachweis reicht eine schriftliche Vollmacht oder ein aktueller Handelsregisterauszug. Der Personalausweis ist mitzubringen.

10. Informationen über das Ergebnis der Forderungsprüfung, Auskunftspflicht des Insolvenzverwalters

Eine Pflicht, am Prüfungstermin teilzunehmen oder eine Vertretung bereitzustellen, besteht nicht. Das Gericht informiert allerdings nach der Forderungsprüfung nur diejenigen Gläubiger, deren Forderungen ganz oder teilweise bestritten worden sind. Ihnen wird vom Gericht von Amts wegen ein Auszug aus der Insolvenztabelle, aus dem das Ergebnis der Prüfung hervorgeht, zugesandt. Gläubiger, deren angemeldete Forderungen weder von der Insolvenzverwaltung noch von einem Insolvenzgläubiger (noch vom Schuldner bei Eigenverwaltung) bestritten worden sind, erhalten keine besondere Nachricht des Gerichts (§ 179 Abs. 3 InsO). **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Insolvenzverwalter nicht verpflichtet ist, Sachstandsfragen einzelner Gläubiger zu beantworten. Seine Informations- und Auskunftspflicht erstreckt sich ausdrücklich auf die Gläubigerversammlung. Dies dient auch der Vermeidung von Massekosten.**

11. Hinweise zur Feststellung streitiger Forderungen

Im Prüfungsverfahren hat das Insolvenzgericht nur die Erklärungen der Beteiligten zu beurkunden. Wurde eine angemeldete Forderung eines Insolvenzgläubigers im Insolvenzverfahren ganz oder teilweise bestritten, so ist die Feststellung auf dem Rechtsweg zu betreiben (§§ 180, 185 InsO). Das Insolvenzgericht ist in insoweit nicht zuständig.

Zivilrechtliche Forderungen sind im ordentlichen Verfahren je nach Grund vor den Zivil- oder Arbeitsgerichten geltend zu machen. Bei den Zivilgerichten ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Insolvenzgericht liegt (§ 180 Abs. 1 InsO). War zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits ein Rechtsstreit über die Forderung anhängig, so ist die Feststellung der Forderung durch Aufnahme dieses Rechtsstreits zu betreiben. (§ 180 Abs. 1 InsO; § 240 ZPO).

Der Insolvenzgläubiger hat bei Obsiegen mit der Klage beim Insolvenzgericht unter Vorlage des rechtskräftigen Urteils die Berichtigung der Insolvenztabelle zu beantragen (§ 183 Abs. 2 InsO).

Die weiteren verfahrensrechtlichen Einzelheiten zur Durchsetzung der Feststellung streitiger Forderungen ergeben sich aus den §§ 179 bis 185 InsO.

Empfangsbestätigungen von Forderungsanmeldungen können leider nicht zugesandt werden.